

Aktenzeichen: 4 AZR 338/90

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. Januar 1991
- 4 AZR 338/90 -

I. Arbeitsgericht
Rosenheim

Urteil vom 09. Dezember 1987
- 3 Ca 1149/87 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 11. April 1990
- 5 Sa 164/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Vergütung bei Stromausfall in der Schuhindustrie

Gesetz:

BGB § 615 Betriebsrisiko; Manteltarifvertrag für die
gewerblichen Arbeitnehmer in der Schuhindustrie i.d.F. vom
30. Oktober 1984 § 6

Leitsatz:

Fällt die Arbeit infolge einer auf höherer Gewalt beruhenden Betriebsstörung aus, die der Arbeitgeber nach der Betriebsrisikolehre zu vertreten hat, muß er auch nach der Änderung des MTV Schuhindustrie durch den Tarifvertrag vom 30. Oktober 1984 den Lohn fortzahlen (im Anschluß an BAGE 42, 94 = AP Nr. 31 zu § 615 BGB Betriebsrisiko).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 338/90
5 Sa 164/88 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. Januar 1991

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1991 durch den Richter Dr. Etzel als Vorsitzenden, die Richter Dr. Freitag und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Fieberg für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts München vom 11. April 1990
- 5 Sa 164/88 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Rosenheim vom 9. Dezember 1987
- 3 Ca 1149/87 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Rechtsmit-
telinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist bei der Beklagten, einem Unternehmen der
Schuhindustrie, als Arbeiterin beschäftigt. Auf das Arbeitsver-
hältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Man-
teltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Schuhin-
dustrie (MTV) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

:

Am 12. Mai 1987 fiel um 6.12 Uhr im Betrieb der Beklagten
durch einen Kurzschluß in der betriebseigenen Trafostation, der
durch eine Störung in der Schwerpunktstation des Elektrizitäts-
werkes hervorgerufen worden war, die Stromversorgung aus. Die Ar-
beitnehmer wurden nach Hause geschickt. Die Störung konnte erst
am Nachmittag behoben werden. Ein Angebot der Beklagten, die aus-
gefallene Arbeitszeit von 8,5 Stunden nachzuarbeiten, wurde von
der Klägerin abgelehnt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihr nach § 6
Nr. 1 a) MTV ein tariflicher Lohnanspruch für die ausgefallene
Arbeitszeit zustehe. Der Stromausfall sei ein Umstand, den der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitgeber nach den Grundsätzen der Betriebsrisikolehre zu vertreten habe. Soweit § 6 Nr. 1 c) MTV die Möglichkeit der Nacharbeit vorsehe, gelte diese Regelung nur bei Arbeitsausfällen aufgrund von Naturereignissen, höherer Gewalt und ähnlichen unabwendbaren Ereignissen, die weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer zu vertreten seien. Diesen Umständen könne ein innerbetrieblicher Stromausfall nicht gleichgesetzt werden.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 126,74 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit dem 1. Juni 1987 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß der Klägerin kein Lohnanspruch zustehe. Die Tarifvertragsparteien hätten durch die Einfügung des Klammerzusatzes in § 6 Nr. 1 c) MTV (Naturereignisse, höhere Gewalt und ähnliche unabwendbare Ereignisse) im Anschluß an das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. März 1983 - 4 AZR 301/80 - (BAGE 42, 94 = AP Nr. 31 zu § 615 BGB Betriebsrisiko) deutlich gemacht, daß der Arbeitgeber derartige Umstände nicht zu vertreten habe und in diesen Fällen zur Lohnzahlung nach den Grundsätzen der Betriebsrisikolehre nicht verpflichtet sei. Bei dem Stromausfall habe es sich um ein unabwendbares Ereignis gehandelt, da die Störung in der Trafostation auch bei Anwendung äußerster, nach den Umständen möglicher und zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen sei.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

:
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufungsgerichtlichen Urteils und zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Klägerin steht ein Lohnanspruch für die aufgrund der Unterbrechung der Stromversorgung ausgefallene Arbeitszeit nach § 6 Nr. 1 a) MTV zu.

Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Schuhindustrie (MTV) in der Fassung vom 30. Oktober 1984 unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Zur Beurteilung des von der Klägerin geltend gemachten Lohnanspruches ist folgende tarifliche Bestimmung heranzuziehen:

"§ 6 Entlohnung bei Arbeitsausfall

Grundsätzlich wird Lohn nur für die Zeit gezahlt, in der Arbeit geleistet wird. Von dem Grundsatz, daß nur geleistete Arbeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bezahlt wird, gelten folgende Ausnahmen:

1. a) Fällt die Arbeitszeit aus infolge eines Umstandes, den der Arbeitgeber zu vertreten hat, so ist die ausfallende Arbeitszeit zu vergüten.

Unmöglichkeit der Leistung ist dem Arbeitsausfall gleichzusetzen, wobei der Arbeiter von der Unmöglichkeit (z. B. Mangel an Arbeit) den Arbeitgeber



- 5 -

oder seinen Beauftragten unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Die Arbeiter sind verpflichtet, ohne Lohnverlust andere ihnen zugewiesene zumutbare Arbeiten zu übernehmen. Akkord- und Prämienlohnarbeiter erhalten - auch bei Beschäftigung in Zeitlohn - den sich aus dem Lohn der letzten 4 Wochen ergebenden Durchschnittsverdienst ohne Mehrarbeitszuschlag. Zeitlohnarbeiter erhalten ihren bisherigen Stundenlohn.

b) Fällt Arbeitszeit aus infolge Verschuldens der unter diesen Vertrag fallenden Arbeiter, so ist die ausgefallene Arbeitszeit nicht zu vergüten, jedoch auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb von 5 Wochen zuschlagsfrei nachzuholen.

c) Fällt, ohne daß Kurzarbeit vereinbart worden ist, Arbeitszeit aus infolge eines Umstandes (Naturereignisse, höhere Gewalt und ähnliche unabwendbare Ereignisse), den weder Arbeitgeber noch Arbeiter zu vertreten haben, so ist den Arbeitern Gelegenheit zu geben, die ausgefallene Arbeitszeit zur Vermeidung von Lohnausfällen innerhalb von 12 Wochen nachzuarbeiten gegen die Vergütungen, die in den §§ 4, 5 und 5 A für die Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt sind.

Wird diese Gelegenheit innerhalb von 12 Wochen nicht gegeben, so hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Als angemessen gilt der Tariflohn der entsprechenden Lohngruppe für die Dauer der Störung, jedoch für höchstens 10 Stunden, soweit dem Arbeiter nicht andere zumutbare Arbeit zu seinem bisherigen Durchschnittsstundenverdienst gem. Abs. a angeboten wird.

Im Falle von Umständen gem. Nr. 1 c Abs. 1 wird für Nacharbeit, soweit sie Mehrarbeit ist, ein Zuschlag von 10 % vergütet."

Der Anspruch der Klägerin ist nach § 6 Nr. 1 a) MTV begründet. Die Beklagte hat den Arbeitsausfall am 12. Mai 1987 im Sinne dieser Tarifvorschrift zu vertreten. Nach § 6 Nr. 1 a) MTV hat der Arbeitgeber die ausgefallene Arbeitszeit in allen Fällen zu vergüten, in denen er hierzu nach der Lehre vom Betriebsrisiko verpflichtet ist. Dies folgt aus dem neben dem Tarifwortlaut bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Tarifauslegung maßgebend zu berücksichtigenden tariflichen Gesamtzusammenhang (vgl. BAGE 46, 308, 316 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Dieser läßt auch nach Einfügung des Klammerzusatzes (Naturereignisse, höhere Gewalt und ähnliche unabwendbare Ereignisse) in § 6 Nr. 1 c) MTV in der Fassung vom 30. Oktober 1984 keine andere Beurteilung zu.

Der Senat hat die tarifliche Bestimmung des § 6 MTV i.d.F. vom 4. Juni 1976, die bis auf den Klammerzusatz in § 6 Nr. 1 c) MTV mit § 6 MTV i.d.F. vom 31. Oktober 1984 gleichlautend war, dahingehend ausgelegt, aus der Unterscheidung durch die Tarifvertragsparteien zwischen Vertretenmüssen und Verschulden in § 6 Nr. 1 a), 1 b) und 1 c) MTV folge, daß der Arbeitgeber nach § 6 Nr. 1 a) MTV zur Zahlung der Vergütung für ausgefallene Arbeitszeit nicht nur bei eigenem Verschulden am Arbeitsausfall, sondern auch in den Fällen verpflichtet sei, die er nach der Lehre vom Betriebsrisiko zu vertreten habe. Dies seien auch Fälle höherer Gewalt, die zu einer Störung im betrieblichen Bereich führten, die den Arbeitnehmern die Arbeitsleistung und dem Arbeitgeber deren Entgegennahme unmöglich machten. Der Senat hat ferner darauf verwiesen, in der tariflichen Bestimmung des § 6 Nr. 1 c) MTV bei nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen, daß die Tarifvertragsparteien alle Fälle des Arbeitsausfalls aufgrund höherer Gewalt von der Pflicht zur Zahlung der Vergütung nach § 6 Nr. 1 a) MTV hätten ausnehmen wollen. Die tarifliche Bestimmung des § 6 Nr. 1 c) MTV betreffe im Hinblick auf den Wortlaut des § 6 Nr. 1 a) MTV vielmehr nur die Fälle der sog. objektiven Leistungshindernisse im außerbetrieblichen Bereich, wie



z. B. allgemeine Verkehrssperren, die den Verkehrsfluß behindern-
de Demonstrationen, den Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel,
ferner Naturereignisse wie Hochwasser, Schneeverwehungen und Eis-
glätte, bei denen es sich zumeist um Fälle höherer Gewalt han-
dele.

Mit dieser Auslegung der tariflichen Bestimmung des § 6 MTV
i.d.F. vom 4. Juni 1976 hat der Senat an die Auslegung des inso-
weit gleichlautenden § 6 MTV i.d.F. vom 7. März 1956 angeknüpft,
bei der das Bundesarbeitsgericht ebenfalls zum Ergebnis gekommen
war, daß durch die Vorschrift die Grundsätze der Betriebsrisiko-
lehre nicht abbedungen worden seien (BAG Urteil vom 4. Juli 1958
- 1 AZR 559/57 - AP Nr. 5 zu § 615 BGB Betriebsrisiko).

Auch die nunmehr um den Klammerzusatz in § 6 Nr. 1 c) MTV
i.d.F. vom 31. Oktober 1984 ergänzte Tarifbestimmung läßt kein
anderes Auslegungsergebnis zu. Die Tarifvertragsparteien unter-
scheiden in § 6 MTV bei der Regelung der Entlohnung für ausgefal-
lene Arbeitszeit, ausgehend von dem Grundsatz, daß Lohn nur für
geleistete Arbeit gezahlt wird, nach wie vor drei Fallgestaltun-
gen. Fällt die Arbeitszeit infolge eines Umstandes aus, den der
Arbeitgeber zu vertreten hat, so ist die ausgefallene Arbeitszeit
zu vergüten (§ 6 Nr. 1 a) MTV). Bei Arbeitsausfall infolge Ver-
schuldens des Arbeiters besteht kein Lohnanspruch (§ 6 Nr. 1 b)
MTV). Fällt die Arbeitszeit infolge eines Umstandes aus, den
weder Arbeitgeber noch Arbeiter zu vertreten haben, besteht nach
näherer tariflicher Maßgabe die Möglichkeit der Nacharbeit (§ 6
Nr. 1 c) MTV). Damit ist unverändert aus dem tariflichen Gesamt-
zusammenhang zu folgern, daß der Arbeitgeber nach § 6 Nr. 1 a)



MTV den Lohn in allen Fällen zu zahlen hat, in denen er nach der Lehre vom Betriebsrisiko dazu verpflichtet ist. Den Arbeitsausfall durch derartige Umstände hat er im Sinne von § 6 Nr. 1 a) MTV "zu vertreten".

Die Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die Tarifvertragsparteien durch die Einfügung des Klammerzusatzes (Naturereignisse, höhere Gewalt und ähnliche unabwendbare Ereignisse) in § 6 Nr. 1 c) MTV im Anschluß an die Senatsrechtsprechung hinreichend deutlich gemacht hätten, daß alle Fälle höherer Gewalt, d.h. auch diejenigen, die der Arbeitgeber nach der Betriebsrisikolehre zu vertreten habe, den Umständen zugeordnet worden seien, die weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu vertreten hätten, so daß eine Lohnzahlungspflicht ohne Nacharbeit entfielen. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Durch einen Klammerzusatz erläutern die Tarifvertragsparteien im allgemeinen verbindlich einen vorangestellten Rechtsbegriff (vgl. BAG Urteil vom 28. April 1982 - 4 AZR 642/79 - AP Nr. 39 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Hätten sie durch den Klammerzusatz demgemäß alle Umstände beschreiben wollen, die weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu vertreten haben, so hätten sie dies durch eine entsprechende Stellung des Klammerzusatzes in § 6 Nr. 1 c) MTV zum Ausdruck bringen müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Tarifvertragsparteien haben den Klammerzusatz nicht hinter den Relativsatz "den weder Arbeitgeber noch Arbeiter zu vertreten haben" eingefügt, sondern lediglich hinter das Wort "Umstand". Daraus folgt, daß sie mit dem Klammerzusatz die Umstände erläutern wollten, auf die sich die tarifliche Bestimmung des § 6 Nr. 1 c) MTV beziehen soll. Diese Regelung ist entgegen der Auffassung des



Landesarbeitsgerichts auch nicht inhaltslos. Bei der Auslegung des § 6 Nr. 1 c) MTV i.d.F. vom 4. Juni 1976 war nämlich streitig, ob Fälle höherer Gewalt denkbar seien, die nicht unter § 6 Nr. 1 a) MTV, sondern unter § 6 Nr. 1 c) MTV fielen. Insoweit hatte der Senat darauf verwiesen, daß § 6 Nr. 1 c) MTV die Fälle der sog. objektiven Leistungshindernisse im außerbetrieblichen Bereich erfasse und als Beispiele dafür expressis verbis die Umstände genannt, die die Tarifvertragsparteien im Folgenden in den Klammerzusatz aufgenommen haben. Dies läßt den Schluß zu, daß sie mit der Tarifänderung lediglich die tarifliche Bestimmung entsprechend der Senatsrechtsprechung verdeutlichen, nicht aber die Risikoverteilung grundlegend ändern wollten. Jedenfalls hat ein möglicher Wille der Tarifvertragsparteien, den Arbeitgeber auch für die Fälle höherer Gewalt, die er nach der Betriebsrisikolehre zu vertreten hat, von der Lohnzahlungspflicht zu entbinden, in der geänderten tariflichen Bestimmung des § 6 Nr. 1 c) MTV keinen hinreichenden Ausdruck gefunden.

Der Arbeitsausfall am 12. Mai 1987 beruhte auf einem Umstand, den die Beklagte nach den Grundsätzen der Lehre vom Betriebsrisiko zu vertreten hat. Der Stromausfall trat durch einen Kurzschluß in der betriebseigenen Trafostation ein, der durch eine Störung in der Schwerpunktstation des Elektrizitätswerkes hervorgerufen worden war. Damit handelt es sich um eine durch einen äußeren Umstand hervorgerufene betriebstechnische Störung, durch die die Arbeitsleistung unmöglich wurde. Das Risiko der Unmöglichkeit der Arbeitsleistung aus Gründen, die im betrieblichen Bereich liegen, hat der Arbeitgeber zu tragen (vgl. BAGE 42, 94 =



AP Nr. 31 zu § 615 BGB Betriebsrisiko m.w.N.). Anhaltspunkte dafür, daß durch die Verpflichtung zur Lohnzahlung für den 12. Mai 1987 die Existenz des Betriebes gefährdet wurde, bestehen nicht.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen nach §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Etzel Schneider Dr. Freitag
H. Pallas Fieberg

